

Auskunft:
Manfred Rist
T +43 5572 308 53218

Zahl: II-1301-37/2024-1
Dornbirn, am 13.06.2024

BEKANNTGABE

Kemal Karabulut, Dornbirn, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Imbisslokales für vorwiegend kalte Speisen (Cigköfte) mit maximal 8 Verabreichungsplätzen am Standort GST NR 2143/3, GB Hohenems (Lustenauerstr. 76), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen (eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 07.05.2024), angesucht.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Im Imbisslokal sollen vorwiegend kalte Speisen (Cigköfte) verabreicht werden. Lediglich Falafel und Weizenbällchen sollen mittels einer haushaltsüblichen Heißluftfritteuse erwärmt werden. Sonstige Grill-, Brat- oder Frittiertätigkeiten finden nicht statt. Im Lokalinnern sollen 4, im Außenbereich sollen 4 weitere Verabreichungsplätze eingerichtet werden. Das Lokal soll mit Hintergrundmusik beschallt werden; der Außenbereich wird nicht beschallt.

Beantragte Öffnungszeiten im Innern:

Montag bis Donnerstag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
Freitag, Samstag und vor Feiertagen von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Beantragte Öffnungszeiten Außenbereich:

Der Außenbereich soll von täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

Montag, den 01.07.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf.

Die Nachbarn können innerhalb der oben angeführten Frist

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Die Nachbarn können innerhalb der oben genannten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler